

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG i. d.F. der Bek. v. 4.2.1977 GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Waldmünchen folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 21.12.1979.

§ 1

§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

"Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Abs. 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Abs. 2)."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 11.11.1980

Stadt Waldmünchen



Eiber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 11.11.1980 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer 6/I) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11. angeheftet und am 27.11.1980 wieder abgenommen.

Waldmünchen, den 27.11.1980

Stadt Waldmünchen



Eiber
1. Bürgermeister